

798

Haushaltsatzung des Provinzialverbandes der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1935.

Auf Grund des § 6 des Gemeindefinanzzgesetzes vom 15. Dezember 1933 (GS. S. 442) wird, nachdem der Entwurf der Haushaltsatzung zwei Wochen lang öffentlich ausgelegen hat und mit den Provinzialräten am 30. März 1935 beraten worden ist, folgende Haushaltsatzung festgestellt:

§ 1. Der dieser Satzung als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1935 wird im ordentlichen Haushaltsplan (Bruttoplan)

in der Einnahme auf	88 890 866 <i>R.M.</i>
in der Ausgabe auf	88 890 866 <i>R.M.</i>

und im außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf	2 358 988,62 <i>R.M.</i>
in der Ausgabe auf	2 358 988,62 <i>R.M.</i>

festgesetzt.

§ 2. Die Provinzialumlage für das Rechnungsjahr 1935 wird festgesetzt auf 15%

1. der den Stadt- und Landkreisen, bei letzteren einschl. der zugehörigen Gemeinden, für das Rechnungsjahr 1935 zufließenden Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer,
2. des Reichsaufschlags der im Rechnungsjahre 1935 in den Stadt- und Landkreisen aufkommenden Bürgersteuer,
3. der in den Stadt- und Landkreisen vom Staate veranlagten Realsteuern nach dem Stande vom 1. Januar 1935.

Solange die Maßstabsteuern für das Rechnungsjahr 1935 nicht endgültig feststehen, haben die Stadt- und Landkreise nach dem dem Vorbericht beigelegten Verteilungsplan auf die Provinzialumlage halbmönatliche Vorschüsse im Gesamtbetrage von 18 549 000 *R.M.* zu leisten, die zum 5. und 20. eines jeden Monats, erstmalig zum 20. April 1935, zu zahlen sind.

§ 3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahre 1935 zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeshauptkasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10 Millionen *R.M.* festgesetzt. Auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsatzungen oder gemäß § 10 Abs. 3 des Gemeindefinanzzgesetzes in Anspruch genommene und noch nicht zurückgezahlte Kassenkredite sind nicht vorhanden.

§ 4. Der Darlehensbetrag, der zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans im Rechnungsjahre 1935 dienen soll, wird auf 2 256 180,21 *R.M.* festgesetzt. Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Einzelzwecke Verwendung finden:

1. für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Landstraßenbau 402 751,29 *R.M.*
(im Vorjahre bereits bewilligt und genehmigt)
2. für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Landeskultur 833 000,— *R.M.*
(im Vorjahre bereits bewilligt und genehmigt)
3. für Baumaßnahmen zwecks Erhaltung des rheinischen Kunstdenkmälerbestandes . . . 518 261,69 *R.M.*
(davon 18 261,69 *R.M.* im Vorjahre bewilligt und genehmigt)
4. für Instandsetzung und Ergänzungsarbeiten an den Anstalten der Rheinischen Provinzialverwaltung 402 167,23 *R.M.*
(im Vorjahre bereits bewilligt und genehmigt)
5. zur Erhöhung der Beteiligung an der gemeinnützigen Siedlungs G. m. b. H. „Rheinisches Heim“ in Bonn 100 000,— *R.M.*

Düsseldorf, den 4. Mai 1935.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
(Verwaltung des Provinzialverbandes)
Terboven

